

Firma	Lapinus Fibres bv		
Handelsname	Künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt, Faserzusammensetzung mit niedrigem Eisenoxid-Anteil	Produkt	<ul style="list-style-type: none"> • CoatForce® • Spinrock
Überarbeitet am	2008-03-19	Ersätzt Ausgabe	2006-09-26
Authorisiert von	N. Hautus, Health & Safety Officer		

1 Stoff/Zubereitungs- u. Firmenbezeichnung:

- 1.1 Bezeichnung des Erzeugnisses : Künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt, Faserzusammensetzung mit niedrigem Eisenoxid-Anteil, RIF-48003, HT-Faser
- 1.2 Angaben zum Hersteller:
- 1.2.1 Firmenadresse : Lapinus Fibres bv
Delfstoffenweg 2
NL-6045 JH Roermond
Postfach 1160
NL-6040 KD Roermond
- 1.2.2 Telefon : +31 6 53368588
- 1.2.3 Telefax : +31 475 353677
- 1.2.4 Mail : nanty.hautus@lapinusfibres.com
- 1.3 Ansprechpartner : N.Hautus, Health & Safety Officer

2 Mögliche Gefahren:

entfällt

3 Zusammensetzung, Angaben zu den Bestandteilen:

- 3.1 Chemische Charakterisierung : Künstlich hergestellte Calcium, Aluminium, Magnesium, Silikat Fasern
- 3.2 CAS-Nr. : RN 65997-17-3
- 3.3 INDEX-Nr. nach Anhang I 67/548/EWG : 650-016-00-2

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- 4.1 Nach Augenkontakt : Die in das Auge eingedrungenen Partikel wie andere Fremdkörper behandeln, nicht reiben, gründlich mit Wasser ausspülen, ggf. Arzt konsultieren.

n.a. = not applicable LF007.F14

Firma	Lapinus Fibres bv		
Handelsname	Künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt, Faserzusammensetzung mit niedrigem Eisenoxid-Anteil	Produkt	<ul style="list-style-type: none"> • CoatForce[®] • Spinrock
Überarbeitet am	2008-03-19	Ersätzt Ausgabe	2006-09-26
Authorisiert von	N. Hautus, Health & Safety Officer		

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

5.1 Geeignete Löschmittel : Wasser und alle üblichen Löschmittel

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

entfällt

7 Lagerung und Handhabung:

7.1 Hinweise zum sicheren Umgang :

Im Hinblick auf die in Nr. 11.2 beschriebenen Erscheinungen sind die in Abschnitt 4 des Teils 1 der TRGS 521 aufgeführten allgemeinen Grundsätze der Arbeitshygiene zu beachten.

TRGS 521, Abschnitt 4:

- (1) Durch größere Fasern bzw. Faserbruchstücke kann es zu mechanischen Einwirkungen auf die Augen, oberen Atemwege und Haut kommen. Zur Vermeidung solcher vorübergehender, reversibler Erscheinungen sind, wie auch beim Umgang mit nichtfaserigen Stäuben, allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene zu beachten. Diese gelten sowohl für Faserstäube im Sinne von Nummer 2.3 der TRGS 905 als auch für nicht eingestufte Faserstäube oder Fasern mit einem Durchmesser > 3 µm.
- (2) Beim Umgang mit Produkten, die Fasern bzw. Faserstäube freisetzen können, ist die Verschmutzung der Arbeitsstätten so gering wie möglich zu halten. Dies kann z. B. erreicht werden durch
 - die Anwendung von staubarmen Bearbeitungsverfahren und -geräten gemäß Nummer 3.3, Abs. 1 und 2,
 - die Verwendung von vorkonfektionierten Produkten,
 - den sorgfältigen Umgang mit den Produkten und Abfallstücken,
 - regelmäßige Reinigung der Arbeitsstätten oder
 - Lüftungstechnische Maßnahmen am Arbeitsplatz.
- (3) Weitere allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene sind:
 - locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und ggf. geeignete Handschuhe tragen,
 - bei empfindlicher Haut geeignete Schutzcreme oder Lotion benutzen,
 - bei starker Staubeentwicklung oder Überkopfarbeiten geeignete Schutzbrille tragen. Das Benutzen von Halb-/Viertelmasken mit P1-Filter bzw. von partikelfiltrierenden Halbmasken FFP1 wird empfohlen.

n.a. = not applicable LF007.F14

Firma	Lapinus Fibres bv		
Handelsname	Künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt, Faserzusammensetzung mit niedrigem Eisenoxid-Anteil	Produkt	<ul style="list-style-type: none"> • CoatForce® • Spinrock
Überarbeitet am	2008-03-19	Ersätzt Ausgabe	2006-09-26
Authorisiert von	N. Hautus, Health & Safety Officer		

Auch in anderen Fällen sind Halb-/Viertelmasken mit P1-filter bzw. partikelfiltrierende Halbmasken FFP1 auf Wunsch des Arbeitnehmers zur Verfügung zu stellen,
- nach Beendigung der Arbeit Staub abwaschen.

7.2 Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz : Erzeugnis ist nicht brennbar

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen:

- 8.1 Grenzwerte:
Es gilt der Allgemeine Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion von 3 mg/m³.
- 8.2 Persönliche Schutzausrüstungen und Hygienemaßnahmen :
Siehe 7.1

9 Physikalische u. chemische Eigenschaften:

(Angaben der Bestimmungsmethoden mit Wert u. Einheit gemäß Richtlinie 67/548/EG)

9.1 Erscheinungsbild

- 9.1.1 Form : Festkörper
- 9.1.2 Farbe : wollweiß
- 9.1.3 Geruch : geruchlos

9.2 Sicherheitsrelevante Daten

- 9.2.1 Schmelzpunkt/Schmelzbereich der Steinwollfasern: >700°C
Die für die Anwendung geltenden Grenztemperaturen sind von Aufbau und Zusammensetzung der Erzeugnisse Abhängig und müssen den jeweiligen gültigen " Technischen Datenblättern " entnommen werden.
- 9.2.2 Flammpunkt : nicht brennbar }
- 9.2.3 Entzündlichkeit : nicht brennbar }
- 9.2.4 Zündtemperatur : nicht brennbar } DIN 4102
- 9.2.5 Selbstentzündlichkeit : nicht brennbar }
- 9.2.6 Brandfördernde Eigenschaften : nicht brennbar }
- 9.2.7 Dampfdruck : (25 °C) unter 10⁻³ mbar
- 9.2.8 Rohdichte : (25 °C) 2,6 ± 0,15 g/cm³
- 9.2.9 Wasserlöslichkeit : Bei 25 °C unter 10⁻³ g/l
- 9.2.10 Lösemittelgehalt : Enthält keine Lösemittel
- 9.2.11 Dynamische Viskosität : Bei 25°C über 10¹⁰ Pa•s

n.a. = not applicable LF007.F14

Firma	Lapinus Fibres bv		
Handelsname	Künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt, Faserzusammensetzung mit niedrigem Eisenoxid-Anteil	Produkt	<ul style="list-style-type: none"> • CoatForce® • Spinrock
Überarbeitet am	2008-03-19	Ersätzt Ausgabe	2006-09-26
Authorisiert von	N. Hautus, Health & Safety Officer		

10 Stabilität und Reaktivität:

- 10.1 Zu vermeidende Bedingungen : keine
- 10.2 Gefährliche Reaktionen : keine
- 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte : keine
- 10.4 Weitere Angaben : Bei erstmaligem Erhitzen oberhalb 200 °C findet eine thermische Zersetzung der organischen Bestandteile (<0,5 Gew.-%) statt. Dabei entstehen kurzzeitig Gase (z.B. CO₂, SO₂, NO₂), die als unangenehm empfunden werden können.

11 Angaben zur Toxikologie:

11.1 Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen:

Keine. Aufgrund ihrer hohen Biolöslichkeit sind die künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt der Lapinus Fibres bv sowohl nach TRGS 905, Abschnitt 2.3, als auch nach EU-Richtlinie 97/69/EG (Anmerkung Q) als frei vom Krebsverdacht zu bewerten. Die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation (künstliches Einbringen der Fasern in die Lungen von Ratten durch Einspritzen durch die Luftröhre) ist sowohl für WHO-Fasern (L > 5 µm, D < 3 µm, L:D > 3:1) als auch für Fasern mit einer Länge > 20 µm kleiner als 40 Tage.

11.2 Sonstige Beobachtungen:

Durch gröbere Fasern kann es zu mechanischen Einwirkungen auf Haut, Binde- oder Schleimhaut kommen, die vorüber-gehende, von selbst abklingende Erscheinungen (z. B. Jucken) verursachen können, wie sie auch bei sonstigen Fasern und nichtfaserigen Partikeln auftreten. Adäquate Arbeitskleidung schützt(siehe Nr.7.1). Einwirkungen chemischer Art erfolgen nicht.

Nicht reizend nach OECD-Richtlinie Nr.404. Praktische Erfahrungen, dass es nach Umgang mit Mineralwollämmstoffen zu deutlichen Entzündungen der Haut kommt, sind bisher nicht bekannt geworden.

n.a. = not applicable LF007.F14

Firma	Lapinus Fibres bv		
Handelsname	Künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt, Faserzusammensetzung mit niedrigem Eisenoxid-Anteil	Produkt	<ul style="list-style-type: none"> • CoatForce® • Spinrock
Überarbeitet am	2008-03-19	Ersätzt Ausgabe	2006-09-26
Authorisiert von	N. Hautus, Health & Safety Officer		

12 Hinweise zur Produktentsorgung:

Stabile, nicht reaktive gefährliche Abfälle, die auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle angenommen werden.

- 12.1 Abfallschlüssel-Nr. : 170604
 12.2 Abfallbezeichnung : Mineralfaserabfälle

13 Angaben zum Transport:

entfällt

14 Vorschriften :

- 14.1 Wassergefährdungsklasse (ggf. Selbsteinstufung)
 Nicht wassergefährdend im Sinne des § 19 g, Abs. 5, WHG (gemäß Nummer 1.2 a VwVwS)

15 Sonstige Vorschriften

- 15.1 Weitere Informationen:

Handlungsanleitung "Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)", Stand : 10/2000.

Künstlich hergestellte Mineralfaser mit hohem Aluminiumoxid- und geringem Siliziumoxidgehalt der Lapinus Fibres bv fallen nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs IV, Nr.22, Gefahrstoffverordnung und des Abschnitts 23 des Anhangs zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung.

Die Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. hat die "CoatForce®" der Lapinus Fibres das RAL-Gütezeichen 'Erzeugnisse aus Mineralwolle' erteilt.